



Tel.: 0371 75 100 80/ Fax.: 0371 75 100 89 - E-Mail: info@freundeskreis-kinderheim.de

Elternbeitragsordnung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Vorstand des Freundeskreises „Indira Gandhi“ e.V. hat auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Hartmannsdorf vom 15.12.2011 sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Freundeskreises „Indira Gandhi“ e.V. im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung werden durch den Träger Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind während eines Monats in die Einrichtung aufgenommen, ist der Elternbeitrag für diesen Monat voll zu entrichten. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 6 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung, wenn das Kind bisher noch keine Einrichtung des Trägers besucht hat.

Über die Aufnahme des Kindes / Gastkindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung.

Zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten wird vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der weitere Details zur Betreuung regelt.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gem. § 4 der Elternbeitragsordnung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (5) Innerhalb der Zuständigkeit des Trägers wird beim Übergang vom Kindergarten in den Hort, der nicht zum Monatsersten erfolgt, der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (6) Bei einem Wegzug von Hartmannsdorf kann ein Kind weiter in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hartmannsdorf gem. § 4 SächsKitaG betreut werden.
Die Leiterin der Einrichtung ist rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist der Betreuungsbedarf der Wohnortgemeinde zu melden, die den Gemeindeanteil entsprechend § 17 Abs. 3 SächsKitaG zahlt.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 1. Bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155,73 Euro pro Monat,
 2. Bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 84,36 Euro pro Monat,
 3. Bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 50,10 Euro pro Monat
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
- (4) Wird für Kinder (Krippe, Kiga, Vorschule) eine längere, als die in Absatz 2 genannte, Betreuungsdauer im Rahmen der Öffnungszeiten vereinbart, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 35,00 Euro für den gesamten Monat erhoben. Eine tageweise Bezahlung ist nicht statthaft.

Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. keine Ermäßigung
2. um 40 %
3. um 80 %
4. um 100 %

Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist die Leiterin der Einrichtung sofort schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu informieren.

- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag je Kind um 10%.

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer eines Hortkinds in den Ferien oder an schulfreien Tagen überschritten, entsteht ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Tag.
- (8) Für Gastkinder werden folgende Entgelte erhoben:
- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. Kinderkrippenkinder | 30,00 Euro bei 9 Stunden Betreuung |
| 2. Kindergartenkinder | 20,00 Euro bei 9 Stunden Betreuung |
| 3. Hortkinder | 15,00 Euro bei 6 Stunden Betreuung |
- (9) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder die Freizeitangebote der Kindertageseinrichtung nutzen wollen, sind Gastkinder. Für Gastkinder besteht kein Versicherungsschutz.
Wird nur eine anteilige Betreuung in Anspruch genommen, reduziert sich der Beitrag entsprechend. (Beträge werden auf- bzw. abgerundet)

Die Einrichtungen Kirchfeld 1a sowie Schulstr. 1a sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, dabei liegt die Kernöffnungszeit von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr.
Die Einrichtung Friedrichstraße 8a ist täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr sowie in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und des Entgeltes für die vereinbarte längere Betreuungszeit gemäß § 4 Abs. 4 werden von der Gemeinde Hartmannsdorf festgesetzt.
Die Erhebung erfolgt monatlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung
- (2) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Regelbetreuungszeiten (Bedarfskriterien) festgelegt. Er erstattet dem Träger gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG die Beträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, abgesenkt werden. Wird zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende, Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis dem Träger den Absenkungsbeitrag nicht. In einem solchen Fall haben die Personensorgeberechtigten dem Träger den entgangenen Absenkungsbetrag zu ersetzen.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen des Freundeskreises ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Wird der Elternbeitrag nicht zu der in Abs. 3 festgelegten Fälligkeit bezahlt bzw. zurückgebucht wird zusätzlich zur anfallenden Bankgebühr eine Bearbeitungsgebühr je Mahnstufe von 5,00 Euro erhoben. Bei ausbleibenden Zahlungen wird das Kind im Folgemonat von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (4) Nachweise gezahlter Elternbeiträge werden auf schriftlichen Antrag erstellt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro und ist bei Aushändigung in bar zu bezahlen.
- (5) Die weiteren Entgelte werden jeweils am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6 Kündigung

Der Träger kann den Betreuungsvertrag zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages einen Monatsbetrag oder mehr beträgt.

Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt und wird mittels gerichtlichem Mahnverfahren eingefordert.

§ 7 Eigenanteil des Trägers

Ist der Träger der Kindertageseinrichtung ein freier Träger der Jugendhilfe so ist nach § 16 des SächsKitaG ein Eigenanteil des Trägers an den Personal- und Sachkosten der Einrichtung zu erbringen. Dieser Eigenanteil ist in Absprache mit der Gemeinde durch Arbeitsleistungen der Eltern in Höhe von 2 Arbeitsstunden pro Jahr festgelegt.

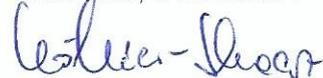
Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag erkennen Sie diese Bedingung zur Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung unseres Trägers an.

Die Einrichtungsleitungen informieren rechtzeitig über geplante Aktivitäten, um allen Eltern im Laufe des Jahres ihre Teilnahme zu ermöglichen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Chemnitz, 01.01.2021



Köhler-Schwarz
Vorstandsvorsitzende



Tel.: 0371 75 100 80/ Fax.: 0371 75 100 89 - E-Mail: info@freundeskreis-kinderheim.de

Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung

Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Für die Betreuung der Kinder im Alter bis 3 Jahre werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	155,73 €	140,16 €
2. Kind	93,44 €	77,87 €
3. Kind	31,15 €	15,57 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	103,82 €	93,44 €
2. Kind	62,29 €	51,91 €
3. Kind	20,76 €	10,38 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	77,87 €	70,08 €
2. Kind	46,72 €	38,93 €
3. Kind	15,57 €	7,79 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Chemnitz, 01.01.2021

Köhler-Schwarz
Vorstandsvorsitzende



Tel.: 0371 75 100 80/ Fax.: 0371 75 100 89 - E-Mail: info@freundeskreis-kinderheim.de

Anlage 2 zur Elternbeitragsordnung

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für die Betreuung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	84,36 €	75,92 €
2. Kind	50,62 €	42,18 €
3. Kind	16,87 €	8,44 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	56,24 €	50,62 €
2. Kind	33,74 €	28,12 €
3. Kind	11,25 €	5,62 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	42,18 €	37,96 €
2. Kind	25,31 €	21,09 €
3. Kind	8,44 €	4,22 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Chemnitz, 01.01.2021

Köhler-Schwarz
Vorstandsvorsitzende



Tel.: 0371 75 100 80/ Fax.: 0371 75 100 89 - E-Mail: info@freundeskreis-kinderheim.de

Anlage 3 zur Elternbeitragsordnung

Elternbeiträge für Kinder der 1. Klasse bis zur 4. Klasse, die einen Schulhort besuchen:

Für die Betreuung der Kinder im Schulhort werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuungszeit täglich 6 Stunden (mit Frühhort):

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	50,10 €	45,09 €
2. Kind	30,06 €	25,05 €
3. Kind	10,02 €	5,01 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuungszeit täglich 5 Stunden:

	vollständige Familie	Alleinerziehend
1. Kind	41,75 €	37,58 €
2. Kind	25,05 €	20,88 €
3. Kind	8,35 €	4,18 €
weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Chemnitz, 01.01.2021

Köhler-Schwarz
Vorstandsvorsitzende